

**Satzung zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens  
für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden  
vom xx.XX.2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Studiengang Wirtschaftspsychologie. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am xx.XX.2020 die Satzung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am xx.XX.2020 der Satzung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom xx.XX.2020, Az.: xyz die Ordnung genehmigt.

**§ 1**

**Geltungsbereich, Grundlagen, Bezeichnungen**

(1) Die Hochschule Schmalkalden führt im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, da dieser Studiengang besondere fachspezifische Anforderungen aufweist, die neben den Berechtigungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG den Nachweis weiterer Eignungsmerkmale nach § 69 Abs. 2 ThürHG erfordert. Die besonderen fachspezifischen Anforderungen beruhen auf dem spezifischen Studiengangsprofil (Anlage 1), das sich aus der Kombination wirtschaftswissenschaftlicher und psychologischer Studieninhalte und der Verknüpfung sozial- und geisteswissenschaftlicher Aspekte und dem daraus resultierenden Maß an Interdisziplinarität ergeben.

(2) Im Rahmen des mehrstufigen Verfahrens werden neben dem Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung, dem maßgebliche Bedeutung zukommt, folgende weitere studiengangsspezifische Kompetenzen ermittelt und bewertet:

1. mathematische Begabung, insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen,
2. Kompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bzw. Offenheit und Fähigkeit zur Lösung betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Fragestellungen,
3. Kompetenzen im Bereich der angewandten Psychologie bzw. Offenheit und Fähigkeit zur Lösung psychologischer Fragestellungen und
4. die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und psychologische Fragestellungen lösungsorientiert und interdisziplinär verknüpfen zu können.

**§ 2**

**Frist und Form der Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren muss bis spätestens 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Schmalkalden eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
2. Tabellarischer Lebenslauf,
3. Nachweis einer etwaigen studiengangsspezifischen Berufsausbildung (kaufmännische Berufsausbildung oder Berufsausbildung im sozialen Bereich mit inhaltlichen Bezügen zur angewandten Psychologie),
4. Motivationsschreiben, das den Studienwunsch umfassend begründet und
5. die Versicherung, dass die Begründung nach Ziffer 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die ggf. aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet wurden.

### **§ 3**

#### **Auswahlausschuss**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Auswahlausschuss, der vom Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden eingesetzt wird. Ihm gehören zwei Vertreter der Professoren und ein Vertreter der Mitarbeiter der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der im Verhinderungsfalle die Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Professor zum Vorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Verfahrensdurchführung, Bewertungskriterien**

(1) Bewerber müssen im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens mindestens 70 Punkte erhalten.

(2) Zunächst wird durch den Auswahlausschuss der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung bewertet. Dabei werden der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung jeweils definierte Punktwerte zugeordnet (Anlage 2). Hat der Bewerber im Fach Mathematik in der Hochschulzugangsberechtigung die Note „sehr gut“ erzielt, werden ihm zusätzlich 5 Punkte gutgeschrieben; im Falle der Note „gut“ werden ihm zusätzlich 2,5 Punkte gutgeschrieben. Verfügt der Bewerber über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung und hat er diese mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen, werden ihm zusätzlich 5 Punkte gutgeschrieben; im Falle der Note „gut“ werden ihm zusätzlich 2,5 Punkte gutgeschrieben. Hat ein Bewerber danach 70 Punkte erhalten, ist eine Eignung festzustellen.

(3) Hat der Bewerber im Rahmen des Absatzes 2 weniger als 70 Punkte erhalten, wird er zu einem Eignungstest geladen. Der Test erfolgt schriftlich und dauert 60 Minuten. Durch die erfolgreiche Ablegung des Leistungstests können bis zu 30 weitere Punkte erzielt werden. Im Rahmen des Tests werden geprüft:

1. die Fähigkeit zum abstrakten und logischen Denken (bis zu 5 Punkten),
2. mathematische Kenntnisse (bis zu 10 Punkten) und
3. Kenntnisse in den studiengangsbezogenen Berufsfeldern, insbesondere im Bereich Wirtschaft (bis zu 15 Punkten).

Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder des Auswahlausschusses. Hat ein Bewerber danach mindestens 70 Punkte erhalten, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(4) Hat der Bewerber im Rahmen des Absatzes 2 und 3 70 Punkte nicht erreicht, wird er zu einem Auswahlgespräch geladen, wenn er mindestens 60 Punkte erzielt hat. Das Gespräch soll 20 Minuten dauern und jeweils von zwei Mitgliedern des Auswahlausschusses geführt werden. Das Gespräch kann auch mit mehreren Bewerbern gemeinsam geführt werden, wobei die Zahl von drei Bewerbern nicht überschritten werden soll. Wird das Gespräch mit mehreren Bewerbern geführt, soll es 30 Minuten dauern. Das Gespräch wird auf der Grundlage des eingereichten Motivationsschreibens geführt und hat die Prüfung und Bewertung der Aspekte Selbsteinschätzung, Kommunikations-, Argumentations- und Kritikfähigkeit sowie der Fähigkeit zum Erfassen von fachspezifischen Problemen und der Problemlösungskompetenz zum Gegenstand. Die wesentlichen Inhalte des Auswahlgesprächs sind zu protokollieren und zu bewerten. Es können bis zu zehn weitere Punkte erzielt werden, wobei insbesondere die gezeigten fachspezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 5 in die Bewertung einfließen. Jeder der beiden beteiligten Mitglieder des Auswahlausschusses nimmt eine Bewertung vor; die erzielten Punkte ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Hat ein Bewerber danach mindestens 70 Punkte erhalten, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(5) Bei Studienbewerbern, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 67 Absatz 1 Nr. 3 ThürHG verfügen und bei Bewerbern, die ein Probestudium nach § 70 Abs. 1 ThürHG aufnehmen wollen, bleiben die Kriterien in Absatz 2 unberücksichtigt. Stattdessen werden diese Bewerber unmittelbar zu einem Eignungstest nach Absatz 3 geladen. Durch die erfolgreiche Ablegung des Leistungstests können abweichend von Absatz 3 Satz 3 bis zu 60 Punkte erzielt werden; dabei kann jeweils gegenüber den Vorgaben nach Abs. 3 Satz 4 die doppelte Punktzahl erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder des Auswahlausschusses. Außerdem wird ein Auswahlgespräch nach Absatz 4 durchgeführt, bei dem abweichend von Absatz 4 Satz 7 bis zu weiteren 30 Punkten vergeben werden, wobei die gezeigten fachspezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen nach Abs. 4 Satz 7 mit bis zu 20 Punkten in die Bewertung einfließen. Hat ein Bewerber danach mindestens 70 Punkte erhalten, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(6) Soweit das Erfordernis auf Gewährung von Nachteilsausgleichen für Bewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen besteht, werden diese auf Antrag gewährt. Art und Umfang wird im Einzelfall durch den Auswahlausschuss nach § 3 festgelegt.

## **§ 5 Feststellung der Eignung**

(1) Nach Abschluss der mehrstufigen Verfahrensschritte des Eignungsfeststellungsverfahrens stellt der Auswahlausschuss jeweils die Ergebnisse fest. Auf dieser Grundlage entscheidet das Präsidium über die Eignung der Bewerber. Die Eignung wird festgestellt, wenn der Bewerber mindestens 70 Punkte erzielt. Die Bewerber werden nach Feststellung der Eignung jeweils innerhalb von zwei Wochen schriftlich benachrichtigt. Kann keine Eignung festgestellt werden, ist dies dem Bewerber ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 4 schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Feststellung der Eignung gilt für das Studienjahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattgefunden hat, und für das nachfolgende Studienjahr.

(3) In den Fällen des § 70 Abs. 1 ThürHG gilt die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe für beruflich qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden ergänzend.

## **§ 6 Wiederholung**

Ein nicht bestandenenes Eignungsfeststellungsverfahren kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

## **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, xx.XX 2020

### **Anlage 1**

#### **Studiengangprofil Bachelor Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Schmalkalden**

Die Wirtschaftspsychologie als Teilgebiet der angewandten Psychologie beschäftigt sich mit dem subjektiven Erleben und dem Verhalten von Menschen im ökonomischen Umfeld sowie den sozialen Zusammenhängen. Eine wirtschaftspsychologische Ausbildung muss daher sowohl wirtschaftswissenschaftliche als auch psychologische Kompetenzen entwickeln und zusammenführen.

Wichtige Voraussetzungen für ein Studium der Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Schmalkalden sind daher neben einer ausgeprägten mathematischen Begabung – insbesondere die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und systemorientierten Denken und zur Formalisierung von Lösungsansätzen – auch weitreichende Kompetenzen bzw. Talente in den methodisch grundunterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft und der Psychologie.

Ein Studium der Wirtschaftspsychologie soll die Studierenden mit der wissenschaftlichen Durchdringung des Fachgebiets vertraut machen und in die Lage versetzen, diese dann im Rahmen der anschließenden beruflichen Tätigkeit – beispielsweise in den Bereichen Personal, Marketing sowie Consulting, Finance und Change Management – erfolgreich anzuwenden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen umfangreiche interdisziplinäre Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen in den verschiedenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs vermittelt werden. Hierzu zählen beispielsweise neben verschiedenen Veranstaltungen aus den Bereichen „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ und „Schlüsselqualifikationen“ auf wirtschaftswissenschaftlicher Seite insbesondere verschiedene Veranstaltungen aus den Bereichen „Wirtschaftspsychologische Forschungsmethoden“ und „Wirtschaftspsychologische Fallstudien“ auf psychologischer Seite.

## **Anlage 2**

### **Punktwerte der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung**

1,0	60 Punkte
1,1	58 Punkte
1,2	56 Punkte
1,3	54 Punkte
1,4	52 Punkte
1,5	50 Punkte
1,6	48 Punkte
1,7	46 Punkte
1,8	44 Punkte
1,9	42 Punkte
2,0	40 Punkte
2,1	38 Punkte
2,2	36 Punkte
2,3	34 Punkte
2,4	32 Punkte
2,5	30 Punkte
2,6	28 Punkte
2,7	26 Punkte
2,8	24 Punkte
2,9	22 Punkte
3,0	20 Punkte
3,1	18 Punkte
3,2	16 Punkte
3,3	14 Punkte
3,4	12 Punkte
3,5	10 Punkte
3,6	8 Punkte
3,7	6 Punkte
3,8	4 Punkte
3,9	2 Punkte
4,0	0 Punkte